

Vereinbarung

zwischen



LANDKREIS GÜNZBURG

der Bundesrepublik Deutschland (bei Bundesstraße),
dem Freistaat Bayern (bei Staats-/Kreisstraße)
vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach
- Straßenbauverwaltung -
und

der Gemeinde/dem Markt/der Stadt

§ 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannte Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung für die Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO für folgende Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Datum / Zeitraum

Bezeichnung der betroffenen Straße(n)

Ort der Veranstaltung

im Wege der Sonderbaulast gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG (bei Bundesstraßen) / gemäß Art. 44 Abs.1 BayStrWG (bei Staats-/Kreisstraßen) auf

die Gemeinde/den Markt/die Stadt

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/ der Markt/ die Stadt an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der Übertragung von der Verpflichtung frei. Die Gemeinde/ der Markt/ die Stadt ist im Umfang der Übertragung verkehrssicherungspflichtig.

§ 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde/den Markt/die Stadt

Für die Straßenbauverwaltung

Ort, Datum

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift